

gen mit seiner Umwelt, den Beziehungen zu anderen Mediensystemen und seinen sich verändernden Strukturen analysiert. Letztlich ist auch das Grundlagenkapitel zu zentralen Definitionen und Kategorien außerordentlich luzide, weil es den diffusen medienwissenschaftlichen Gebrauchsweisen des Medienbegriffes ein belastbares Verständnis von publizistischen Kommunikationsmedien (die natürlich auch online-basiert sein können) gegenüberstellt und ihre besonderen Leistungen herausarbeitet.

Solchermaßen ist ein guter Grund gelegt, das schweizerische Mediensystem in seinen Sektoren Presse, öffentlicher Rundfunk, Privatrundfunk – hier ist der klarere Begriff des kommerziellen Rundfunks immer noch zu bevorzugen –, der Online-Nachrichtenportale und deren Strukturentwicklung darzustellen. Dieses Kapitel inkludiert auch das Medienangebot und die Nutzung und weitet insofern bekannt-vertraute Mediensystemdarstellungen sinnvoll aus. Diese Kapitel sind solide aufbereitet, reich an Fakten und grafischen Darstellungen und bieten so eine noch nicht dagewesene dichte Darstellung des schweizerischen Mediensystems.

Wie eingangs erwähnt, ist der Gedanke der Interdependenzen für die Darstellung eines Mediensystems besonders über den Untersuchungsgegenstand hinausweisend. Dass hier die Finanzierung der Medien prominent am Beginn dieses Teils des Bandes steht, ist nahe liegend. Doch es bleibt – gerade aufgrund der zuvor postulierten Relevanz der Strukturveränderungen – unbefriedigend, dass die Infragestellung der bisherigen Geschäftsmodelle traditioneller Medien durch die Internet-Ökonomie nicht eingehender thematisiert wird. Die Erschütterungen, die die Mediensysteme allorten durch diese Veränderungen der ökonomischen Basis erleben, werden hier nicht deutlich genug. Die Abschnitte zu Medienregulierung, Medienrecht und Medienethik machen die Unterschiede normativer Vorgaben und die verschiedenen Wege ihrer Implementierung anschaulich und sind somit auch wieder in der Herangehensweise gut auf andere Mediensysteme übertragbar.

Das Kapitel zum Einbezug der Gesellschaft zeichnet sich gegenüber bisherigen Darstellungen von Mediensystemen dadurch aus, dass es Medienkritik, die Verbindungen zwischen Publikum und Medien, die Verbände und Vereine der Medienbranche und die Journalistenausbildung als Struktur abbildet, welche auf die Leistungen des Mediensystems Einfluss hat. Als Media Accountability Systems ist diese Struktur in der internationalen Literatur bekannt,

und es macht Sinn, diese Erweiterung vorzunehmen, so wie auch das Fazit, das den Medien als Infrastruktur der Gesellschaft gewidmet ist, die soziale Einbindung und Bedingtheit aller kommunikativ-medialen Prozesse deutlich macht.

Es verwundert allerdings, dass Künzler die Mehrsprachigkeit der Schweiz gar nicht bzw. nur am Rande thematisiert. Für einen Nicht-schweizer und aus europäischer Perspektive ist es von besonderem Interesse zu verstehen, wie die Öffentlichkeit eines politischen Gemeinwesens funktioniert, wenn sie nicht von einem einheitlichen Sprachgebrauch ausgehen kann. Schließlich wird in der wissenschaftlichen Diskussion zur europäischen Öffentlichkeit die sprachliche Vielfalt Europas immer als ein Hindernis zu mehr Austausch und Interpenetration der nationalen Öffentlichkeiten genannt. Ein Land wie die Schweiz, in dem vier Staatssprachen existieren und in dem das Mediensystem entsprechend segregiert ist, könnte Hinweise zu der Frage geben, wie Öffentlichkeit, ein nationales Zugehörigkeitsgefühl und eine territorial gebundene Identität entstehen, auch wenn die gemeinsame Sprache als Medium nicht in Betracht kommt. Hierzu hätte man sich ein Kapitel gewünscht, gerade weil der Band – und das ist besonders zu loben – Fragen der Interdependenz von Medien und anderen gesellschaftlichen Subsystemen thematisiert.

Insgesamt liegt also ein ausgesprochen konstanter Band vor, der vor allem für Einsteiger einen guten Überblick gibt, ebenso wie er mit den kategorialen, methodischen und deskriptiven Herangehensweisen der Mediensystemanalyse vertraut macht.

Barbara Thomäß

**Martin Kutscha / Sarah Thomé**

**Grundrechtsschutz im Internet?**

Baden-Baden: Nomos, 2013. – 153 S.

ISBN 978-3-8329-7907-2

(Reihe: Internet und Recht; 12)

I. Die Grundrechte können „eine wichtige Orientierungsfunktion für die Regelung der unterschiedlichen und zum Teil gegenläufigen Interessen der am weltweiten Netz beteiligten Akteure erfüllen“. Unter dieser „Leitidee“ wollen die Autoren „einige Anstöße für die weitere Debatte in diesem Forschungsbereich geben“ (Vorwort, S. 5). Nach Ausführungen über „die aktuelle Herausforderung“ und das angebliche „Auslaufmodell Privatsphäre“ (S. 11ff.) werden die in Betracht kommenden Grundrechte, ihre

Schutzzwecke und die Eingriffsvoraussetzungen abgehandelt: das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (S. 24–53), das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (S. 53–61), das Fernmelde- bzw. Telekommunikationsgeheimnis (S. 61–72) und schließlich „Menschenwürde, Kernbereichsschutz und Herstellung von Persönlichkeitsprofilen“ (S. 72–85). Außerhalb dieser Gliederung sind Abschnitte über „Personenbewertungsportale im Internet als Grundrechtsproblem“ (S. 85–92) und über die Debatte um eine Reform des Urheberrechts (S. 92–95) angefügt. Dieser erste, von Martin Kutscha allein verantwortete Teil der Schrift schließt mit einer Zusammenfassung in Thesen (S. 95–100).

*Sarah Thomé* fragt im zweiten Teil, „ob und unter welchen Umständen die Durchsetzung von Grundrechten im Zusammenhang mit der Internethandlung erschwert oder verhindert wird“ (S. 101). Ihre These ist, dass „der Gesetzgeber heute nicht mehr gewährleisten kann, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Zusammenhang mit der Internethandlung hinreichend gewahrt wird“ – was sie allerdings nicht davon abhält, weitreichende neue Forderungen an die verschiedenen Normsetzer zu stellen (z. B. S. 114ff., 116f., 119ff.).

II. In beiden Teilen des Buches kommt die Vorstellung der Autoren zum Ausdruck, es gebe eine Art Super-Grundrecht auf vollkommene Abschottung des Einzelnen von der Gesellschaft, und möglichst jede nur denkbare Gefahr für dieses Recht müsse durch vorsorgliche Regelungen und intensive Kontrolle ausgeschlossen werden. So werden sogar in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das ja der Theorie eines umfassenden Rechts auf Selbstbestimmung über die eigenen Daten folgt, vermeintliche Lücken oder zu „großzügige“ Feststellungen aufgespürt und ihre Schließung gefordert (vgl. S. 32f., 39f., 40ff., 62ff., 70, 71f., 80). Diese Tendenz entspricht dem Mainstream der Datenschutzhypothese in Medien, Politik und Wissenschaft. Auf die Spitze getrieben würde die rechtliche Regelung und Kontrolle sämtlicher Formen von Kommunikation jedoch den Umschlag der freiheitlichen Ordnung in einen Staat bürokratischer Informations- und Kommunikationsverbote und Auflagen bedeuten – einen Staat, der gleichwohl zunehmend außerstande wäre, Gemeinwohlinteressen durchzusetzen.

Diese Angst vor Computer und Internet beruht darauf, dass aus der bloßen Möglichkeit von Rechtsverletzungen stets auf relevante Gefahren für „die“ Freiheitsrechte geschlossen

(bezeichnend etwa S. 84) und damit ein weit reichender Verbots- oder Regulierungsbedarf begründet wird. Das geschieht in Äußerungen wie den hier besprochenen regelmäßig ohne die Prüfung, welche nachteiligen Folgen für die Betroffenen denn aus der vermeintlichen Grundrechtsverletzung entstehen, anders ausgedrückt: welche Veränderungen in der Sphäre der Betroffenen eigentlich der behauptete „Eingriff“ in die informationelle Selbstbestimmung usw. bewirkt.

Überdies werden die Forderungen nach „mehr Datenschutz“ regelmäßig nicht gegen andere Interessen, insbesondere das öffentliche (und individuelle!) Interesse an Gefahrenabwehr und Strafverfolgung abgewogen. Die dem rigorosen Abschottungsinteresse entgegenstehenden Belange der Allgemeinheit werden nicht mit dem gebotenen Gewicht in die Argumentation eingeführt. Das betrifft nicht nur das Handeln des Staates, sondern auch den privatwirtschaftlichen Bereich: Dass durch die Auswertung von Kunden- und Internetdaten die Wirtschaftswerbung erleichtert wird, ist für die Autoren unerheblich; das legitime Interesse an Werbung – z. B. für Zeitungen und Zeitschriften! – wird nicht einmal erwähnt. Vielmehr wird suggeriert, die Auswertung personenbezogener Daten zu unternehmerischen Zwecken sei schlechthin verwerflich.

Überzeugend argumentiert Kutscha demgegenüber da, wo er sich mit Personenbewertungsportalen wie „spickmich“ auseinandersetzt und die dort auftretenden Grundrechtskollisionen und Abwägungsprobleme erörtert (S. 85–91). Abgewogen sind auch die Ausführungen zur Urheberrechtsdebatte (S. 91–95).

III. Für den zweiten, organisatorisch-prozessualen Teil gelten die gleichen Bedenken wie zu den materiellen Überlegungen des ersten Teils: Die Reformvorschläge der Autorin sind einseitig und unrealistisch. Bei aller Bedeutung der Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten: Diese können nicht generell „vorbeugend gewährleisten, dass Menschen frei entscheiden können, ob Daten, die Rückschlüsse auf sie oder ihre Lebensverhältnisse erlauben, verarbeitet werden dürfen oder nicht“ (so aber Thomé S. 101). Unabhängige Beauftragte ersetzen nicht den Gesetzgeber und die Verwaltung, selbst wenn man ihnen die strengsten Straf- und Bußgeldbefugnisse übertragen könnte.

*Sarah Thomé* hält die gegenwärtige Organisation der Datenschutzaufsicht für unzulänglich – aber nicht weil diesen Stellen irgendwelche Fehler, Versäumnisse, Voreingenommenheit oder Übereifer vorzuwerfen seien – davon ist gar nicht die Rede –, sondern weil die Zu-

ordnung zur „Exekutive“ verfehlt sei. Sie behauptet, mit dieser Zuordnung gingen „Zweifel hinsichtlich der Objektivität und der Vertrauenswürdigkeit der Kontrollinstanzen“ einher (S. 106). Ihre einzige Begründung dafür besteht in einem Satz aus einer Stellungnahme zweier Autoren zum Bundesdatenschutzgesetz, die vor dessen Inkrafttreten 1977 angefertigt wurde und die nichts als ein emotionales Unbehagen an der Zuordnung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Bundesregierung ausdrückt. Die jahrzehntelange Praxis der bisher fünf Beauftragten und ihr heutiger, gegenüber 1977 verbesserter Rechtsstatus sind also ausgelöscht – auf eine so wirklichkeitsferne Begründung sollte keine rechtspolitische Aussage gestützt werden.

Im Schlussabschnitt wird über die internationale Durchsetzung nationaler Datenschutznormen referiert (S. 118–133). Auch hier ist erwartungsgemäß viel von den neuen „Herausforderungen“ die Rede. Am Ende aber gelingt der Autorin eine Wende zum Realismus: Sie macht auf die schwer überwindbaren Unterschiede der politischen Kulturen und damit des Verständnisses von Privatsphäre aufmerksam. Daher bezeichnet sie es als Ziel der europäischen Datenschutzpolitik, „darauf hinzuwirken, dass minimale Standards international tatsächlich eingehalten und nicht nur auf dem Papier anerkannt werden“, und verweist auch auf den Datenschutz durch Technik und die Ansätze von Selbstverpflichtung, die zu besserem Datenschutz beitragen können (S. 134).

Hans Peter Bull

### Michael Litschka

#### Medienethik als Wirtschaftsethik medialer Kommunikation

Zur ethischen Rekonstruktion der Medienökonomie

München: Kopaed, 2013. – 306 S.

ISBN 978-3-86736-219-1

(Zgl.: Klagenfurt, Univ., Habil.-Schrift, 2013)

In seiner Habilitationsschrift will Litschka die „seit jeher stark philosophisch und kommunikationswissenschaftlich geprägte Disziplin Medienethik“ (11) von „ethisch rekonstruierten“ Theorien der Ökonomik profitieren lassen. Er greift dafür Ansätze der Wirtschaftsethik auf, die sich ja „der Verbindung ethischer und ökonomischer Rationalität angenommen und hier eine gewisse Tradition vorzuweisen hat“ (17). Nicht die Trennung beider Rationalitäten, auch nicht das bloße Nebeneinanderstellen, sondern

eine Form von *Integration*, in der keine die andere dominiert, sei zu suchen. Dass modernes Wirtschaften über die ganze Wertschöpfungskette hinweg von moralischen Werten bestimmt und dabei auch ökonomisch nutzbringend sein kann, ist die Grundannahme der „ökonomischen Medienethik“ des Autors. Die entsprechenden Aussagen ordnet er drei Ebenen zu: der Ebene der (von der Politik zu gestaltenden) Rahmenordnung, der institutionellen Handelns (Teil 3) und der individuellen Verantwortung der Führungskräfte (Teil 4).

Dabei geht es ihm nicht nur um den *Begründungsdiskurs* für diese Werte, sondern auch um den *Umsetzungsprozess*: das Aufzeigen von Barrieren und Schwierigkeiten, aber auch von Erfolg versprechenden Verfahren der Implementation dieser Werte in die Unternehmenskultur und das individuelle Handeln der Manager. Eine solchen positiven Weg sieht Litschka vorzugsweise im diskursethischen Stakeholder-Management: Alle Holder müssen als freie und gleiche Personen ihre Stakes legitimieren dürfen (S. 175). Damit würden auch die Prinzipien der Fairness und der Reziprozität sowie (gegenüber Schwächeren nötig) auch des Altruismus erfüllt.

Zu diesen drei „Grundkonzepten“ findet Litschka gegen Ende seines theoretischen Teils 2 (S. 21–109). Litschka klopft (in 2.2) neoklassische (und kritische) ökonomische Theorien danach ab, ob und welchen Platz sie für Wertvorstellungen und Zielsetzungen vorsehen, die über rein gewinnorientierte Interessen hinausgehen. Die Art, wie er die einzelnen Ansätze vorstellt, ist im guten Sinn lehrbuchartig knapp. Ein besonderes Augenmerk findet dabei die Ökonomik von Medienunternehmen, wie sie explizit Heinrich und Kiefer vorgelegt haben (40ff.). Die Pflicht, zur demokratischen Willensbildung beizutragen, journalistische Qualität zu ermöglichen, auf Nutzerkritik einzugehen und Konsumentensouveränität zu respektieren, sind solche, immer wieder genannten Wertsetzungen.

Diesen Fokus behält Litschka auch bei seinem Durchgang durch *Ansätze der Wirtschaftsethik* (2.3) bei. So fordere P. Ulrich die (Medien-)Unternehmen auf, als „Wirtschaftsbürger“ ihr Handeln im öffentlichen Diskurs zu legitimieren (S. 80). J. Rawls Gerechtigkeitstheorie mache Kooperation und Gleichheitsvorstellungen stark, was für Litschka z. B. die Förderung der schwächeren nationalen Filmwirtschaft rechtfertigen könnte oder eine parteiunabhängige Personalakquisition in öffentlich-rechtlichen Medien fordern ließe (S. 87f.)